



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Vereinsatzung

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Turnerbrüderschaft Wendhausen“ und hat seinen Sitz in Wendhausen über Braunschweig. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Die Vereinsfarben sind rot- weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, alle Sportarten zu betreiben und zu fördern und durch Leibesübungen die sittliche und körperliche Ertüchtigung seiner Mitglieder zu erstreben. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitglieder in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V., des Nieders. Fußballverbandes e. V., sowie des Kreissportbundes Helmstedt. Er regelt im Einklang mit deren Satzungen seine Angelegenheiten selbständig.

§ 4 Rechtsgrundlage

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder, sowie aller Organe des Vereins werden durch die vorliegende Satzung, sowie die Satzungen der in § 3 genannten Organisationen ausschließlich geregelt. Für Streitigkeiten, die aus der Mitgliedschaft zum Verein und aller damit in



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Zusammenhang stehenden Fragen entstehen, ist der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen, soweit nicht von den satzungsgemäß hierfür zuständigen Stellen eine Sondergenehmigung erteilt wird.

§ 5 Gliederung des Vereins

1.1 Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die die Pflege ja nach Anforderung und Anzahl und Geschlecht der Mitglieder weiter aufgeteilt werden. Jedes Mitglied des Vereins kann in beliebig vielen Abteilungen unter Anerkennung der jeweiligen Abteilungssatzungen Sport betreiben.

1.2 Jede Abteilung ist berechtigt, zur Regelung ihrer Angelegenheiten sich eine Abteilungssatzung zu geben. Diese muss im Einklang mit vorliegender Vereinssatzung stehen. Jede Abteilung wird von einem Abteilungsleiter geleitet. Sofern die Abteilungssatzung einen Abteilungsvorstand vorsieht, so ist der Abteilungsvorsitzende im Sinne des § 16 dieser Satzung Leiter der Abteilung.

1.3 Abteilungen, deren Zweck es ist, Spezialsportarten zu betreiben, können nach Maßgabe der Abteilungssatzungen ihre Angelegenheiten eigenverantwortlich regeln. Damit verbunden ist im Rahmen der Regelung der fachlichen Angelegenheiten auch die Außenvertretung und die Regelung der finanziellen Angelegenheiten. Sonderabteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben.

2.1 Die Satzung der Tennisabteilung wird Bestandteil der Vereinssatzung

Mitgliedschaft

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft (ordentl. Mitglieder)

Die Mitgliedschaft zum Verein kann jede natürliche Person auf Antrag erwerben, sofern sie sich zu den Bestimmungen dieser Satzung bekennt. Für Personen unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend. Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des erweiterten Vereinsvorstandes erworben. Sie ist erst rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied den Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat bezahlt hat. Beitragsbefreiungen können auf Antrag vom erweiterten Vorstand gewährt werden. Wird die Aufnahme abgelehnt, so steht dem Aufnahmesuchenden Beschwerderecht zu, der endgültig entscheidet.



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



§ 7 Ehrenmitglieder

Personen, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Jahres-Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben gleiche Rechte wie ordentliche Mitglieder, sind jedoch von der Beitragsleistung befreit.

§ 8 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch Austritt aufgrund einer schriftlichen Erklärung. Der Austritt ist jedoch nur am Ende eines Halbjahres möglich (Juni oder Dezember), bei 14- täg. Kündigungsfrist.
- c) durch Ausschluss aus dem Verein aufgrund eines Beschlusses des Ehrenrates.

Durch das Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben die bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein unberührt.

§ 9 Ausschließungsgründe

Die Ausschließung eines Mitgliedes (§ 8 c) kann nur erfolgen:

- a) wenn die im § 11 vorgesehenen Pflichten der Vereinsmitglieder gröblich und schuldhaft verletzt werden
- b) wenn das Mitglied seinen dem Verein gegenüber eingegangenen Verbindlichkeiten, insbesondere seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung, trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung, nicht nachkommt.
- c) wenn das Mitglied den Grundsätzen der Satzung schuldhaft zuwider handelt, insbesondere gegen die Gesetze von Sitte, Anstand und Sportkameradschaft grob verstößt.
- d) wenn das Mitglied wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wird.

Das betroffene Mitglied kann sich in mündlicher Verhandlung vor dem Ehrenrat wegen des ihm zur Last gelegten Handelns rechtfertigen. Vorher darf kein Beschluss über die



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Ausschließung gefasst werden. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mit Begründung zuzustellen.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung an das Kreissportgericht zulässig, das endgültig entscheidet

Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind berechtigt,

- a) durch Ausübung des Stimmrechts bei der Jahres- Mitgliederversammlung bzw. den Mitgliederversammlungen an der Gestaltung des Vereinslebens mitzuwirken. Zur Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder über 18 Jahren berechtigt
- b) die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen zu benutzen
- c) an allen Veranstaltungen des Vereinslebens teilzunehmen, sowie den Sport in allen Abteilungen aktiv auszuüben
- d) vom Verein einen ausreichenden Versicherungsschutz gegen Sportunfall zu verlangen.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet

- a) die Satzungen des Vereins und der im § 3 erwähnten Organisation sowie deren Beschlüsse zu befolgen
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln
- c) den durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag regelmäßig zu entrichten
- d) an allen sportlichen Veranstaltungen seiner Sportart nach Kräften mitzuwirken, zu deren Teilnahme er sich verpflichtet hat
- e) in allen Rechtsangelegenheiten, die sich aus der Mitgliedschaft zum Verein ergeben, den Ehrenrat bzw. die Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Entscheidungen zu unterwerfen.

Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

sind:

- a) die Jahreshauptversammlung, ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der erweiterte Vorstand
- d) der Ehrenrat
- e) die Kassenprüfer
- f) für die Angelegenheiten der Abteilungen:

die Abteilungsmitgliederversammlung und der Abteilungsvorstand

Die Mitgliedschaft in einem Vereinsorgan ist ein Ehrenamt. Eine Vergütung von Aufwendungen des Vorstandes (geschäftsführenden und erweiterten) und des Ehrenrates kann nur aufgrund von Beschlüssen einer Mitgliederversammlung erfolgen.

Rechte und Pflichten der Vereinsorgane

§ 13 Zusammentreten und Vorsitz der Mitgliederversammlung

Die den Mitgliedern bezüglich der Versammlung zustehenden Rechte werden in der Mitgliederversammlung als oberstes Organ des Vereins ausgeübt. Sämtliche Mitglieder über 18 Jahren haben eine Stimme. Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig. Mitglieder unter 18 Jahren haben nur Stimmrecht bei der Wahl des Jugendleiters.

Die Jahresmitgliederversammlung soll jährlich einmal zwecks Beschlussfassung über die im § 14 genannten Aufgaben einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden - bei Krankheit durch den 2. Vorsitzenden - durch Anschlag am „Schwarzen Brett" und schriftliche Einladung unter Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung mit einer



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Einberufungsfrist von mindestens 8 Tagen. Anträge zur Tagesordnung sind 4 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand einzureichen.

Einfache Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand nach der obigen Vorschrift einzuberufen, wenn ein dringender Grund vorliegt oder 20% der Stimmberechtigten es beantragen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende.

Das Verfahren der Beschlussfassung richtet sich nach den §§ 22 u. 23.

§ 14 Aufgaben der Jahres-Mitgliederversammlung

Der Jahres-Mitgliederversammlung steht die oberste Entscheidung in allen Vereinsangelegenheiten zu, soweit sie nicht satzungsgemäß anderen Organen übertragen sind.

Ihrer Beschlussfassung unterliegt insbesondere:

- a) Wahl der Vorstandsmitglieder
- b) Wahl der Abteilungsleiter
- c) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- d) Wahl von mindestens 3 Kassenprüfern
- e) Bestimmung der Grundsätze für die Beitragserhebung für das kommende Geschäftsjahr
- f) Entlastung der Organe bezüglich der Jahresrechnung und der Geschäftsführung
- g) Genehmigung über Verbrauch der aufgebrauchte Finanzmittel im vergangenen Geschäftsjahr

§ 15 Tagesordnung der Jahres-Mitgliederversammlung

Die Tagesordnung einer Jahres-Mitgliederversammlung hat mindestens folgende Punkte zu umfassen:

- a) Feststellung der Anwesenheit und Stimmberechtigung
- b) Rechenschaftsbericht der Organsmitglieder und der Kassenprüfer
- c) Beschlussfassung über die Entlastung
- d) Neuwahlen
- e) Festsetzung der Beiträge für das kommende Geschäftsjahr



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



- f) Besondere Anträge
- g) Verschiedenes

Vorstand

§ 16 Geschäftsführender Vereinsvorstand

Vereinsvorstand im Sinne des § 26 BGB ist der geschäftsführende Vorstand, bestehend aus dem

- a) 1. Vorsitzenden
- b) 2. Vorsitzenden
- c) Kassenwart
- d) Geschäftsführer

Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung sind die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes allein zur Vertretung des Vereins berechtigt. Die gegenseitige Vertretung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bei Abwesenheit ist zulässig. Dies betrifft auch die Zeichnungsbefugnis.

§ 17 Erweiterter Vorstand

(1) Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 16 folgende Mitglieder an:

- e) der Sportwart
- f) der Jugendleiter
- g) der Sozialwart
- h) der Pressewart
- i) der Platz- und Gerätewart
- j) die Abteilungsleiter

(2) Die Mitglieder des Vorstandes nach § 16 (1) und § 17 (1) werden von



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Jahreshauptversammlungen auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Abteilungsvorsitzenden von Sonderabteilungen werden von der Abteilungshauptversammlung gewählt und bedürfen der Bestätigung der Jahreshauptversammlung.

§ 18a Pflichten und Rechte des Vorstandes

a) Aufgaben des Gesamtvorstandes

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Der Vorstand ist notfalls ermächtigt, beim Ausscheiden oder sonstiger dauernder Behinderung von Mitgliedern von Vereinsorganen deren verwaistes Amt bis zur nächsten Jahresmitgliederversammlung durch geeignete Mitglieder des Vereins zu besetzen.

b) Aufgaben und Rechte des Vorstandes

- (1) Der 1. Vorsitzende regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein. Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und hat die Gesamtaufsicht über die gesamte Geschäftsführung, sofern diese Satzung die Aufsicht nicht ausdrücklich anderen Organen überträgt. Er unterzeichnet die genehmigten Sitzungsprotokolle von Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, sowie alle Beschlüsse von Mitgliederversammlungen und Vorstandsbeschlüssen von grundsätzlicher Bedeutung. Er vertritt den Verein in allen Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in das Vertretungsrecht anderer vertretungsberechtigter Vorstandsmitglieder fallen. Der 1. Vorsitzende hat am Ende eines Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der von der Jahreshauptversammlung zu genehmigen ist. Der 1. Vorsitzende hat Hausrecht in allen, dem Verein zur Nutzung überlassenen Anlagen. Er hat das Recht an allen Veranstaltungen des Vereins, seiner Organe und seiner Untergliederungen teilzunehmen. Dieses Recht kann - über die Bestimmungen des § 16 hinaus - auf alle anderen Mitglieder des erweiterten Vorstandes übertragen werden.
- (2) Der 2. Vorsitzende vertritt den 1. Vorsitzenden in allen, unter (1) bezeichneten



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Angelegenheiten. Insbesondere sorgt der 2. Vorsitzende für die Funktionsfähigkeit aller dem Verein überlassenen Anlagen. Er führt die, zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit notwendigen Verhandlungen mit der Gemeinde.

- (3) Der Kassenwart regelt die gesamten Kassengeschäfte des Vereins und vertritt den Verein in allen Kassenangelegenheiten. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich. Daraus ergibt sich, dass der Kassenwart bei allen Angelegenheiten zu hören ist, die Einfluss auf die Kassenführung und das Vereinsvermögen haben.

Der Kassenwart sorgt für die Einziehung der Beiträge entsprechend der jeweils gültigen Beitragsverordnung und für die Abwicklung des gesamten Zahlungsverkehrs. Er hat über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und der Jahreshauptversammlung durch Vorlage eines Kassenberichts Rechenschaft über die Jahresrechnung und das Vereinsvermögen zu geben. Sämtliche Kassenbewegungen sind durch Belege nachzuweisen. Darüber hinaus hat der Kassenwart in Absprache mit dem Gesamtvorstand einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr zu erarbeiten, der der Jahreshauptversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist.

- (4) Der Geschäftsführer regelt den gesamten Geschäfts- und Schriftverkehr des Vereins, sofern dieser nicht in das Aufgabengebiet anderer Vorstandsmitglieder fällt. Er führt die Mitgliederlisten und die Protokollbücher, sowie die Protokolle aller Mitglieder- und Vorstandssitzungen. Er ist für die Erledigungen der Post verantwortlich und sorgt daher für die aufgabengerechte Verteilung der eingehenden Post.

Der Geschäftsführer ist darüber hinaus für den organisatorischen Ablauf im Verein insgesamt und insbesondere für den Einsatz aller dem Verein übertragenen Anlagen, Geräte und sonstiger Gegenstände verantwortlich, sofern sie nicht ausdrücklich durch diese Satzung dem Aufgabenbereich anderer Vorstandsmitglieder zugeschrieben sind.

- (5) Die Abteilungsvorsitzenden von Sonderabteilungen und die Abteilungsleiter vertreten die Interessen ihrer Abteilungen im Gesamtvorstand. Sie sind verantwortlich für die ordnungsgemäße Abhaltung der Trainings- und Übungsstunden, sowie für die ordnungsgemäß Durchführung des Spielbetriebes ihrer Abteilung. Sie haben den



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Vorstand über Richtlinien und Beschlüsse der zuständigen Fachverbände und ihrer Untergliederungen rechtzeitig in Kenntnis zu setzen und in ihren Abteilungen für die Verwirklichung dieser Beschlüsse und der Beschlüsse der Vereinsorgane zu sorgen.

- (6) Der Sportwart ist für die ordnungsgemäße Durchführung des gesamten Sportbetriebes verantwortlich. Er bearbeitet sämtliche überfachlichen Angelegenheiten und sorgt für gutes Einvernehmen zwischen den Fachabteilungen. Insbesondere regelt er die Hallen- und Platzbelegung so, dass jede Abteilung entsprechend ihrer Mitgliederstärke und der von den Verbänden vorgegebenen Spielpläne ausreichend Spiel- und Trainingsmöglichkeiten hat. Er hat die Aufsicht bei allen Übungs- und sonstigen Sportveranstaltungen. Er ist vorrangig verantwortlich für die Durchführung aller sportlichen Veranstaltungen, die mehr als nur eine Abteilung des Vereins betreffen (Sportfeste, Vereinsmeisterschaften etc.).
- (7) Der Jugendleiter hat sämtliche Jugendlichen des Vereins, unabhängig von der Abteilungszugehörigkeit, zu betreuen. Er hat im Zusammenwirken mit den zuständigen Abteilungen Richtlinien für eine gesunde, körperliche und geistige Ertüchtigung der Jugendlichen auszuarbeiten, die dem Alter und dem Reifegrad der entsprechenden Gruppe entspricht. Insbesondere hat er gegenüber dem Gesamtverein die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und dafür Sorge zu tragen, dass ausreichend Übungsstunden in den einzelnen Sportarten für Jugendliche mit entsprechendem Fachpersonal angeboten werden.
- (8) Der Sozialwart ist für das gesamte soziale und kulturelle Angebot des Vereins verantwortlich. Er hat dafür Sorge zu tragen daß neben der sportlichen Betätigung die Kameradschaft und das gesellige Zusammenleben abteilungsübergreifend aufrecht erhalten bleibt. Darüber hinaus ist er zuständig für den ordnungsgemäßen Zustand aller sozialen und gesundheitsvorsorgenden Anlagen und Geräte, insbesondere ist er bei Sportunfällen heranzuziehen, damit die versicherungsrechtliche Abwicklung gewährleistet ist.
- (9) Der Pressewart ist in Abstimmung mit dem Gesamtvorstand zuständig für die gesamte



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. Insbesondere hält er den Kontakt zur örtlichen Presse, um so ein positives Bild des Vereins und seiner Aktivitäten in der Öffentlichkeit zu erzielen.

- (10) Der Platz- und Gerätewart hat die vereinseigenen Sportgeräte und Ausrüstungsgegenstände verantwortlich zu gestalten und stets in einem gebrauchts- bzw. spielfähigen Zustand zu erhalten. Dies betrifft insbesondere alle Geräte, die für Freilandsportarten vorhanden sind, sowie die Herrichtung von Sportplatz und Freilandanlagen. Ausgenommen hiervon sind Anlagen, die Ausschließlich in den Aufgabenbereich von Sonderabteilungen gehören.

§ 18b Geschäftsführung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist ein Kollegialorgan. Ungeachtet des Vertretungsrechts nach § 16 der Satzung sind Entscheidungen grundlegender Bedeutung durch Beschlussfassung im erweiterten Vorstand herbeizuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende. Vor Entscheidungen, die das Aufgabengebiet eines Vorstandsmitglieds nach § 18a unmittelbar betreffen, ist das zuständige Vorstandsmitglied zu hören.
- (2) Gemeinsame Vorstandssitzungen des erweiterten Vorstandes sind zur Abstimmung der Geschäftsführung mindestens einmal pro Monat durchzuführen.
- (3) Über sämtliche Versammlungen und Vorstandssitzungen ist ein Protokoll in einem, mit laufenden Seitenzahlen versehenes Buch zu führen, welches vom Schriftführer zu unterschreiben ist. Nach Genehmigung durch das entsprechende Organ zeichnet der 1. Vorsitzende gegen. Das Protokoll muß Angaben über die Zahl der erschienenen, die gestellten Anträge und die Abstimmungsergebnisse erhalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.
- (4) Die Kassenführung im Verein hat einheitlich zu erfolgen. Sämtliche Abteilungskassen sind vom Vorstand zu genehmigen und vom Kassenwart buchmäßig zu führen. Abteilungskassen von Sonderabteilungen (§ 5a) werden abweichend vom eigens bestellten Kassenwart der Abteilung nach den Grundsätzen der Hauptkasse geführt. Die



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Endsalden (Einnahmen, Ausgaben und Bestand) sind nach Prüfung durch Kassenprüfer der Abteilung in das Hauptbuch zu übernehmen.

§ 19 Der Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann und zwei Beisitzern sowie zwei Ersatzmitgliedern. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden und sollen nach Möglichkeit über 40 Jahre alt sein. Sie werden von der Jahresmitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 20 Aufgaben des Ehrenrates

Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Vereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichtes, eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 9.

Er tritt auf Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung, nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben ist, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.

Er darf folgende Strafen verhängen:

- a) Verwarnung
- b) Verweis
- c) Aberkennung der Fähigkeit ein Vereinsamt zu bekleiden mit sofortiger Suspendierung
- d) Ausschluss von der Teilnahme an jeglichem Sportbetrieb bis zu 6 Monaten
- e) Ausschluss aus dem Verein.

Jede den Betroffenen belastende Entscheidung (Ziff. a bis e) ist diesem schriftlich mitzuteilen und zu begründen. Seine Entscheidung ist endgültig, mit Ausnahme der im § 9 genannten Berufung.

Der Ehrenrat kann zur Ausübung seiner Tätigkeit vom Vorstand jederzeit Unterstützung-in allen Angelegenheiten der Geschäftsführung verlangen.

§ 21 Kassenprüfer



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Von den auf der Jahresmitgliederversammlung auf jeweils 2 Jahre zu wählenden Kassenprüfern haben mind. 2 gemeinschaftlich die Kassenprüfungen vorzunehmen, das Ergebnis in einem Protokoll niederzulegen und der Jahresmitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl eines Kassenprüfers hintereinander ist nicht zulässig.

Allgemeine Schlussbestimmungen

§ 22 Verfahren bei Beschlussfassung durch die Vereinsorgane

Sämtliche Organe sind beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist. Die Einberufung ist für die Mitgliederversammlung ordnungsgemäß, wenn sie 8 Tage vor dem Versammlungszeitpunkt unter Bekanntgabe der Tagesordnung am „Schwarzen Brett“ durch den Versammlungsleiter bekanntgegeben wurde. Für eine Vorstandssitzung ist eine Frist von 3 Tagen ordnungsgemäß.

Sämtliche Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung geschieht entweder durch Handaufheben bzw. bei Antrag durch Stimmzettel.

Sämtliche Stimmberechtigten sind zur Stellung von Anträgen zur Tagesordnung bis 2 Tage vor dem Versammlungstag befugt. Später eingehende Anträge bedürfen zu ihrer Behandlung eines besonderen Beschlusses der Versammlung. Über sämtliche Versammlungen ist ein Protokoll in einem mit laufender Seitenzahl versehenen Buch zu führen, welches am Schluss vom Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss Angaben über die Zahl der Erschienenen, die gestellten Anträge und das Abstimmungsergebnisse enthalten. Gefasste Beschlüsse sind besonders hervorzuheben.

§ 23 Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, über die Vereinsauflösung entscheidet eine Mehrheit von 4/5 unter der Bedingung, dass mindestens 4/5 der Stimmberechtigten anwesend sind. Erscheinen bei der Beschlussfassung über die Vereinsauflösung weniger als 4/5 der Stimmberechtigten, so ist die Abstimmung 4 Wochen später noch einmal zu wiederholen. Die



TURNERBRÜDERSCHAFT - Wendhausen 1910 e.V. -



Versammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Eine Vereinsauflösung kann nur geschehen, wenn 4/5 der Anwesenden dafür stimmen.

§ 24 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse, sowie die sonstigen vorhandenen Gegenstände sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedenen Mitgliedern steht ein Anspruch hieran nicht zu.

Im Falle der Auflösung oder Aufheben des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Lehre-Wendhausen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Rahmen der Pflege der Leibesübungen weiterhin zu verwenden hat

§ 25 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr deckt sich mit dem Kalenderjahr.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 18. Februar 1984 von der Jahresmitgliederversammlung genehmigt. Sie tritt mit Wirkung von 18.2.1984 in Kraft. Änderungen sind durch Beschluss der Jahreshauptversammlung am 25.1.1986 eingefügt worden.